

# **Abteilungsordnung der Abteilung Ski**

## **Präambel**

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Soweit in dieser Ordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 1 Status der Abteilung**

Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Abteilung kann eigene Rechtsgeschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets abschließen. Alle Zahlungen erfolgen durch den Vorstand. Das gilt auch für Übungsleiterabrechnungen. Die Zahlungsfreigabe kann auch durch eine von der Abteilungsleitung autorisierten Person erfolgen.

Der Abschluss von Verträgen bedarf immer der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Dies gilt insbesondere für Sponsorenverträge.

Ausgenommen sind Verträge der Ski-Abteilung, die für ihre Touren (hauptsächlich Ski, Rad, Wandern) eigenständig abgeschlossen werden. Das betrifft insbesondere Unterkunft, Transfer und der dazu gehörenden Aktivität (z.B. für Skipässe etc.) während der entsprechenden Tour, da diese Kosten in der Regel auf die jeweiligen Tour-Teilnehmer umgelegt werden.

Die Abteilung kann zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und eventuelle weitere Gebühren vorschlagen und dem Vorstand zur Genehmigung vorlegen. Der Aufsichtsrat entscheidet abschließend.

## **§ 2 Mitglieder**

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist der Eintrag zur Abteilungszugehörigkeit in der Mitgliederdatei des Vereins. Die Aufnahme von ehrenamtlichen Mitgliedern, gemäß der Beitragsordnung, bedarf der Zustimmung des Vorstands.

## **§ 3 Mitgliederverwaltung**

Die Aufgaben der Mitgliederverwaltung werden vom Verein wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung und der Verein unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung.

## **§ 4 Gremien**

Die Gremien der Abteilung sind die Abteilungsleitung und die Abteilungsversammlung.

## **§ 5 Abteilungsleitung**

- (1) Die Abteilungsleitung kann aus zwei gleichberechtigten Abteilungsleitern bestehen.
- (2) Der Aufgabengebiete der Leitung ergeben sich aus der Satzung des Vereins. Sie beinhalten im Wesentlichen die Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebs sowie die strategische Ausrichtung der Abteilung.
- (3) Wählbar zur Abteilungsleitung sind alle Abteilungsmitglieder ab 18 Jahren.
- (4) Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt durch die Abteilungsversammlung.
- (5) Die Amtszeit der Abteilungsleitung gilt für die Dauer von 2 Jahren.
- (6) Aktiv wahlberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder ab 16 Jahren.

## **§ 6 Organisationsteam**

Die Abteilungsleitung kann weitere Mitglieder berufen, um zusammen mit der Abteilungsleitung ein Organisationsteam zu bilden. Dieses plant die Touren und weitere Abteilungsaktivitäten.

## **§ 7 Abteilungsversammlung**

- (1) Abstimmberechtigt zu Themen der Abteilung in der Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.
- (2) Die Abteilungsversammlung findet jährlich statt. Sie wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Tagesordnung setzt die Abteilungsleitung fest. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Eröffnung der Abteilungsversammlung durch die Abteilungsleitung
  - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung
  - c) Bericht der Abteilungsleitung
  - d) Bericht der Übungsleiter
  - e) Wahl der Abteilungsleitung (bei Wahl)
  - f) Anträge
  - g) Verschiedenes

## **§ 8 Änderung der Abteilungsordnung**

Änderungen der Abteilungsordnung werden von der Abteilungsleitung beschlossen, dem Vorstand des Vereins vorgelegt und durch den Aufsichtsrat bestätigt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 30. August 2023 in Kraft.